

ANTRAG AUF ABBAUGENEMIGUNG FÜR DEN TROCKENABBAU VON KIES

FLUR-NR. 1937
GEMARKUNG NUSSDORF
GEMEINDE NUSSDORF
LANDKREIS TRAUNSTEIN

Erläuterungsbericht

Antragsteller:

Ignaz Graf zu Toerring-Jettenbach
Cuvilliesstraße 8
81679 München

Projektmanagement:

Büro für Rohstoffmanagement Hufmann
Schlesienstraße 2
86551 Aichach
Tel.: 08251/2043150, Fax: 08251/2043151

Planfertiger:

Gabi Schulz
Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Schulz
Landschaftsarchitektin ByAK
Robert-Koch-Straße 13
86391 Stadtbergen
Tel.: 0821/5087509
schulz-landschaft@online.de

Aufgestellt am 06.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Bestand	2
2.1	Lage des Abbaugebietes	2
2.2	Natürliche Grundlagen.....	3
2.3	Landschaftsbild.....	3
2.4	Eigentumsverhältnisse und Nutzung.....	4
3	Planerische Vorgaben.....	4
4	Beschreibung des Abbauvorhabens	5
4.1	Flächen- und Massenberechnung.....	5
4.2	Sicherheitsabstände	5
4.3	Abbauablauf	5
4.4	Abbauplanung und Geräte.....	6
4.5	Verfüllung und Rekultivierung	6
4.6	Zu- und Abfahrt.....	6
5	Waldausgleich	7
6	Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	7
7	Artenschutz.....	7

Kartenverzeichnis

Auszug aus dem Katasterkartenwerk		M 1:2000 / 1:5000
Karte 1	Übersichtsplan	M 1:2500
Karte 2	Bestands- und Abbauplan	M 1:2000
Karte 3	Abbau Schnitte	M 1:1000

1 Einleitung

In der Gemeinde Nußdorf ist der Abbau von Kies im Trockenabbauverfahren mit anschließender Wiederverfüllung durch Graf Ignaz zu Toerring-Jettenbach geplant. Die Abbaufäche befindet sich südöstlich der Ortschaft Nußdorf auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 1937, Gemarkung Nußdorf, und umfasst 8,91 ha. Die Fläche ist mit Wald bestockt und wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt.

Die geplante Abbaufäche befindet sich sowohl gemäß Regionalplan im Vorranggebiet als auch innerhalb einer von der Gemeinde Nußdorf im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Kiesabbau.

2 Bestand

2.1 Lage des Abbaubereiches

Die geplante Abbaufäche liegt südöstlich der Ortschaft Nußdorf an der Gemeindegrenze zur Stadt Traunstein innerhalb eines Waldgebietes. Weiter östlich verläuft die Bundesstraße B 304, gegenüber davon liegt das Gewerbegebiet Weiderting-Ost.

Nördlich angrenzend verläuft eine Schotterstraße Richtung Wang. Das Gebiet daran anschließend entlang der Bundesstraße ist geprägt von bestehendem Kiesabbau sowie bereits verfüllten Abbaufächen. Es ist Bestandteil der Bebauungspläne Gewerbegebiet Aiging sowie Gewerbegebiet Aiging - Erweiterung.

Die geplante Abbaufäche ist derzeit überwiegend mit Fichten bestockt und wird forstwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist relativ bewegt und steigt von 593 m üNN im Nordosten auf bis zu 612,5 m üNN im Südwesten an.

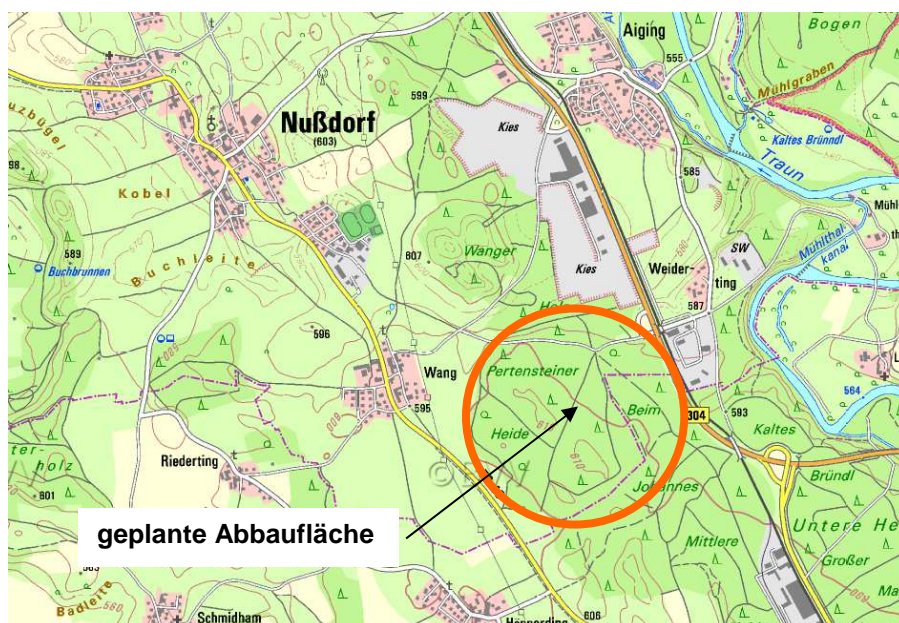


Abb. 1: Übersicht (Auszug Topographische Karte, maßstabslos)

2.2 Natürliche Grundlagen

Die geplante Abbaufäche befindet sich nach der Standortkundlichen Landschaftsgliederung im Jungmoränenbereich des Inngletschers. Das Bodenausgangsgestein setzt sich aus würmzeitlichen Moränenschottern zusammen. Dabei handelt es sich vorwiegend um sandigen, teils tonig-schluffigen Kies. Darauf haben sich überwiegend Braunerden gebildet.

Das Grundwasser liegt im Planungsgebiet bei ca. 28 – 35 m unter Flur. Am 25.04.2018 wurden folgende Grundwasserstände gemessen, aus denen nachfolgende Bemessungswasserstände abgeleitet wurden:

Messstelle Nr.	Grundwasserstand	Bemessungswasserstand
GWM 1	564,82	565,80
GWM 2	568,46	569,50
GWM 3	569,68	570,70

Durch den Abbau wird kein Grundwasser aufgeschlossen. Die Abbausohle wurde auf 2 m über dem Bemessungswasserstand festgesetzt.

Als Oberflächengewässer ist die östlich in ca. 700 m Entfernung verlaufende Traun zu nennen. Wasserschutzgebiete werden durch den Abbau nicht tangiert, ebenso befindet sich die Abbaufäche nicht im Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Die geplante Abbaufäche befindet sich innerhalb eines Waldgebietes. Dabei handelt es sich um einen forstwirtschaftlich genutzten Fichtenbestand unterschiedlicher Altersstruktur. Laubgehölze sind nur sehr untergeordnet vertreten. Die potentiell natürliche Vegetation stellt im Planungsgebiet der Waldmeister-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald dar.

2.3 Landschaftsbild

Die Region um Nußdorf ist geprägt von Fichtenwäldern im Wechsel mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Gebiet nördlich der geplanten Abbaufäche entlang der Bundesstraße ist durch großräumige Abbaufächen bereits stark von Kiesabbau vorbelastet. Auf verfüllten Abbaufächen hat sich inzwischen Gewerbe angesiedelt. Durch die Festsetzung von umfangreichen Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan wird der Bereich zwischen Weiderting und Aiging langfristig einen sehr starken gewerblichen Charakter behalten. Dies wird unterstützt durch die Bundesstraße B 304 und die parallel dazu verlaufende Bahnlinie.

Die geplante Abbaufäche ist von allen Seiten von Wald umgeben. Das Abbauvorhaben hat somit keine Fernwirkung und ist auch von der Bundesstraße aus nicht einsehbar.

2.4 Eigentumsverhältnisse und Nutzung

Die geplante Abbaufäche befindet sich im Eigentum von Graf Ignaz zu Toerring-Jettenbach und wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt.

3 Planerische Vorgaben

Regionalplan Region Südostoberbayern (18)

Die geplante Abbaufäche liegt im Vorranggebiet 512K1 für die Gewinnung von Kies und Sand.

Allgemein werden im Regionalplan folgende Ziele zum Kiesabbau bzw. der Nachfolgenutzung genannt:

- möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätte bei allen Abbaumaßnahmen unter Berücksichtigung fachlicher Belange
- Reduzierung der Lärmbelastung für die Bevölkerung durch Festlegung von abbaufreien Zeiten, ausreichenden Abständen zu Siedlungsgebieten und durch eine optimierte LKW-Erschließung
- mit den Fachbehörden abgestimmtes Rekultivierungskonzept mit dem Ziel der Bereicherung des Landschaftsbildes und der Schaffung von neuen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Wiederverfüllung von Trockenabbaufächen mit grundwasserunschädlichem Material und Rückführung in ihre ursprüngliche Nutzung (bei Waldflächen Wiederaufforstung als artenreiche und standortgerechte Mischwälder)
- Gliederung der Abbaufäche in Abbauabschnitte und abschnittsweise Rekultivierung

Flächennutzungsplan Gemeinde Nußdorf (14. Änderung)

Die Gemeinde Nußdorf hat im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss vom 12.09.2017) Konzentrationsflächen für den Kiesabbau im Gemeindegebiet ausgewiesen, die insgesamt einen Umfang von 62 ha haben. Dabei handelt es sich um Flächen westlich bzw. südwestlich des Gewerbegebietes Aiging (1A und 1B) sowie nordwestlich von Litzlwalchen (2A und 2B).

Die beantragte Abbaufäche befindet sich vollständig innerhalb der 138.277 m² großen Konzentrationsfläche 1A bei Aiging.

4 Beschreibung des Abbauvorhabens

Das geplante Abbauvorhaben findet auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 1937, Gemarkung Nußdorf statt. Die Kiesentnahme erfolgt im Trockenabbau. Anschließend an den Abbau ist die Verfüllung der Grube vorgesehen.

4.1 Flächen- und Massenberechnung

Die reine Abbaufäche beträgt 8,91 ha. Die Abbausohle wird im Norden bei 567,8 m üNN, im Süden bei 572,7 m üNN festgesetzt. Bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von ca. 30 m ergibt sich unter Berücksichtigung der Böschungen und Bermen ein Kiesabbauvolumen von ca. 2.000.000 m³.

Abbau- und Flächendaten

Geplantes Abbauggebiet brutto (mit Abstandsflächen)	95.000 m ²
Geplantes Abbauggebiet netto	89.100 m ²
Durchschnittliche Abbautiefe	ca. 30 m
Gesamtabbauvolumen	ca. 2.000.000 m ³
davon Abbauvolumen Humus / Abraum	ca. 300.000 m ³
davon Abbauvolumen Kies	ca. 1.700.000 m ³
Wiederverfüllung mit Fremdmaterial	ca. 1.700.000 m ³

4.2 Sicherheitsabstände

Zu den Nachbargrundstücken im Osten und Süden werden 5 m Sicherheitsabstand eingehalten, zur Gemeindeverbindungsstraße im Norden 20 m (zuzüglich 3 m Lagerfläche). Nach Westen ist kein Sicherheitsabstand erforderlich, da die angrenzenden Waldflächen ebenfalls im Eigentum von Graf zu Toerring-Jettenbach sind. Hier ist ein Streifen von 3 m für die Errichtung von Erdwällen bzw. Wurzelstockwällen als Absturzsicherung bzw. Sichtschutz vorgesehen.

4.3 Abbauablauf

Die Abbaufäche wird in fünf Abbauabschnitte aufgeteilt. Der erste Abbauabschnitt ist mit 2,48 ha der größte und befindet sich im Süden. Ab dem zweiten Abschnitt erfolgt der Abbau von Norden nach Süden. Der Abbau ist abschnittsweise durchzuführen. Dafür ist ein Zeitrahmen von jeweils drei Jahren pro Abbauabschnitt vorgesehen. Parallel dazu erfolgt die Verfüllung. Dabei darf der 3. bzw. übernächste Abbauabschnitt erst begonnen werden, wenn der 1. bzw. der vorvorhergehende Abbauabschnitt vollständig verfüllt und rekultiviert ist.

Insgesamt ergibt sich somit ein Abbauperiodenraum von 15 Jahren. Dies entspricht einem jährlichen Kiesabbauvolumen von ca. 110.000 m³.

4.4 Abbauplanung und Geräte

Oberboden (Humus) und Abraum werden getrennt abgeschoben und entlang der Abbaugrenzen bis zur Wiederverfüllung fachgerecht zwischengelagert. Diese Erdwälle dienen gleichzeitig zur Baustellensicherung sowie als Sicht- und Lärmschutz. Übriger Abraum wird direkt in der Abbaugrube verfüllt.

Die Gewinnung des Abbaumaterials erfolgt mit Radlader und Bagger. Für Abbau- und Transporttätigkeiten werden die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten eingehalten.

4.5 Verfüllung und Rekultivierung

Um das Abbaugelände wieder harmonisch in die Umgebung einzufügen, wird die Abbaufläche nach Beendigung des Abbaus in etwa auf das ursprüngliche Niveau wiederverfüllt.

Die Abgrabung soll entsprechend den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der Fassung vom 09.12.2005, Leitfaden zu den Eckpunkten vom 21.06./13.07.2001 mit unbelastetem Material bis Z-0 (Bauaushub) verfüllt werden. Das Verfüllvolumen mit Fremdmaterial beläuft sich auf ca. 1.700.000 m³. Unverwertbare Lagerstättenanteile verbleiben in der Grube und werden dort fachgerecht wiedereingebaut. Bauseits gelagerter Abraum und Oberboden sind einem natürlichen Bodenhorizont entsprechend anzudecken. Dabei ist auf eine gute Verzahnung der einzelnen Bodenhorizonte zu achten. Anschließend soll die Abbaufläche als Laubmischwald wiederaufgeforstet werden.

Die Verfüllung erfolgt parallel zum Abbaufortschritt. Für die Restverfüllung ist ein Zeitraum von fünf Jahren nach Abbauende sowie weitere zwei Jahre für die vollständige Rekultivierung der Fläche vorgesehen.

4.6 Zu- und Abfahrt

Die Zu- und Abfahrt erfolgt im nördlichen Bereich der Abbaufläche nach Osten über die Schotterstraße auf Flur-Nr. 1634 sowie die Asphaltstraße auf Flur-Nr. 1635/3 direkt auf die Bundesstraße B 304. Die Zufahrtsstraße wird dazu auf 6 m Breite ausgebaut.

5 Waldausgleich

Für das Abbauvorhaben ist die Rodung von Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in einem Umfang von 9,5 ha (Abbaufäche einschließlich Abstandsflächen) erforderlich. Bei den betroffenen Beständen handelt es sich um einen Wirtschaftswald mit Fichtenreinbeständen bzw. Fichtenjungbeständen und Kahlfächen. Es ist kein Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) im Sinne des BayWaldG betroffen. Die Rodung erfolgt dabei abschnittsweise gemäß der Abbauabschnitte.

Die gesamte Fläche soll nach Beendigung des Kiesabbaus wieder mit höherwertigen Laubholzmischbeständen abschnittsweise aufgeforstet werden (Rekultivierung/Wiederaufforstung nach Verfüllung). Die beantragte Nutzungsänderung ist als eine temporäre Rodung zu qualifizieren und erfolgt so, dass die sofortige Wiederaufforstung nach Beendigung des abschnittswisen Kiesabbaus durchgeführt wird. Somit ist gewährleistet, dass im Abbauzeitraum nur eine Fläche von max. 4,7 ha offen bzw. waldfrei ist.

6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchTG dar. Dieser ist nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zu bewerten und auszugleichen. Die Eingriffsbilanzierung sowie die Planung und Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

7 Artenschutz

Durch das geplante Vorhaben können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben. Diese werden in einem eigenen Gutachten, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, ermittelt und dargestellt. Eventuell erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.